

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

(2019/C 179/08)

Im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sind 7 von 14 Sitzen neu zu besetzen. Die Behörde wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾ errichtet. Sie ist in Parma, Italien, angesiedelt.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) spielt eine zentrale Rolle für das Risikobewertungssystem der Europäischen Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Aufgabe der Behörde ist die wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für die Rechtsetzung und Politik der Union in allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebens- und Futtermittelsicherheit auswirken könnten, sowie in Bezug auf damit eng zusammenhängende Fragen auf dem Gebiet der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Pflanzengesundheit. Die Behörde stellt unabhängige Informationen zu allen Fragen in diesen Bereichen bereit und macht auf Risiken aufmerksam. Ihr Auftrag umfasst ferner die wissenschaftliche Beratung in vielen Bereichen des Lebens- und Futtermittelrechts und in allen Fällen, in denen das Unionsrecht dies vorschreibt, zum Beispiel bei neuen Lebensmitteltechnologien einschließlich GVO. Die Behörde ist weithin anerkannt und wird aufgrund ihrer Unabhängigkeit, der wissenschaftlichen Qualität ihrer Stellungnahmen und der von ihr verbreiteten Informationen, der Transparenz ihrer Verfahren und der zügigen Erledigung ihrer Aufgaben von allen Betroffenen als Anlaufstelle akzeptiert. Sie verfügt nicht nur über eigenes Fachpersonal, sondern wird auch von Netzen einschlägiger Organisationen in der EU unterstützt.

Rechtlicher Hintergrund

In Artikel 25 der oben genannten Verordnung heißt es: „Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und im Einklang damit die größtmögliche geografische Streuung in der Union gewährleistet sind.“ Und weiter: „Vier der Mitglieder kommen aus dem Kreis der Organisationen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.“

Ferner heißt es in Erwägungsgrund 40 der oben genannten Verordnung: „Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ist unverzichtbar“, und gemäß Erwägungsgrund 41 „sollte die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats so erfolgen, dass die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen, beispielsweise in den Bereichen Management und öffentliche Verwaltung, und die größtmögliche geografische Streuung in der Union gewährleistet sind. Dies sollte durch ein System der Rotation zwischen den verschiedenen Herkunftsländern der Mitglieder des Verwaltungsrates erleichtert werden, wobei kein Posten Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten sein darf.“

Rolle und Arbeitsweise des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er hat die Arbeit der Behörde allgemein zu überwachen und damit zu gewährleisten, dass diese ihren Auftrag und die ihr übertragenen Aufgaben ihrem Mandat entsprechend im Geiste der Unabhängigkeit und der Transparenz erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- Er ernennt den Geschäftsführenden Direktor auf der Grundlage der von der Kommission erstellten Kandidatenliste und beschließt gegebenenfalls über dessen Entlassung.
- Er bestellt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien, die für die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Stellungnahmen der Behörde zuständig sind.
- Er nimmt die jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme der Behörde und den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Behörde im abgelaufenen Jahr an.
- Er nimmt den Haushalt der Behörde für das kommende Jahr und den Jahresabschluss für das Vorjahr an.
- Er verabschiedet die Geschäfts- und die Haushaltsordnung der Behörde.

Der Verwaltungsrat stützt sich bei seiner Arbeit auf öffentliche Sitzungen, Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Schriftverkehr. Die Arbeitssprache für die Unterlagen, den Schriftverkehr und Sitzungen der EFSA unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist Englisch. Der Verwaltungsrat tritt vier bis sechs Mal jährlich zusammen, zumeist in Parma.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 setzt sich der Verwaltungsrat aus 14 Mitgliedern sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Vier der Mitglieder kommen aus dem Kreis der Organisationen, welche die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Für sieben Mitglieder des derzeitigen Verwaltungsrats endet die Amtszeit gemäß dem Beschluss 2016/C 223/08 ⁽²⁾ des Rates am 30. Juni 2020. Für die sieben anderen Mitglieder endet die Amtszeit gemäß dem Beschluss 2018/C 230/02 ⁽³⁾ des Rates am 30. Juni 2022.

Informationen über die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder sind auf der Website der EFSA unter <https://www.efsa.europa.eu/de/people/mbmembers> zu finden.

Diese Veröffentlichung betrifft Bewerbungen für die Positionen derjenigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Amtszeit am 30. Juni 2020 abläuft. Unter den sieben zu ernennenden Mitgliedern sollte zumindest eines aus Organisationen kommen, welche die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.

Qualifikationen und Auswahlkriterien

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über die höchste fachliche Qualifikation und breit gefächerte einschlägige Erfahrung verfügen und sich verpflichten, unabhängig zu handeln.

Bewerber um die Mitgliedschaft müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen und Folgendes nachweisen:

1. mindestens 15-jährige Erfahrung — davon mindestens fünf Jahre in leitender Position — in einem oder mehreren der fünf nachstehenden Kompetenzbereiche:
 - unabhängige wissenschaftliche Beratung sowie wissenschaftliche und fachliche Unterstützung zur Erarbeitung von EU-Rechtsvorschriften und -Strategien in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf die Lebens- und Futtermittelsicherheit auswirken;
 - Management und öffentliche Verwaltung (einschließlich Humanressourcen, rechtlicher und finanzieller Aspekte);
 - Erarbeitung von Strategien zur Sicherstellung von Integrität, Unabhängigkeit, Transparenz, Ethik und Beratung von hoher wissenschaftlicher Qualität bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit für die Interessenträger;
 - wirkungsvolle Kommunikation und Information der Öffentlichkeit über die wissenschaftliche Arbeit;
 - Sicherstellung der nötigen Kohärenz zwischen Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation;
2. mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermittelsicherheit oder anderen mit dem Auftrag der Behörde verbundenen Bereichen, insbesondere Tiergesundheit und Tierschutz, Umweltschutz, Pflanzengesundheit und Ernährung;

⁽²⁾ ABl. C 223 vom 21.6.2016, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 230 vom 2.7.2018, S. 2.

3. ihre Fähigkeit, in einem mehrsprachigen, multikulturellen und multidisziplinären Umfeld zu arbeiten;
4. ihre Verpflichtung, unabhängig zu handeln:

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den höchsten Ansprüchen an ethisches Verhalten genügen, dass sie ehrlich, unabhängig, unparteiisch, zurückhaltend und ohne Rücksicht auf eigene Interessen handeln und jegliche Situation vermeiden, die zu einem persönlichen Interessenkonflikt führen könnte.

Die folgenden Kriterien gelten für die Bewertung der Bewerber anhand eines Vergleichs ihrer Verdienste und ihrer Verpflichtung, unabhängig zu handeln:

- Expertenwissen und die Fähigkeit, wirkungsvoll zu einem oder mehreren der oben genannten Kompetenzbereiche beizutragen;
- Expertenwissen im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit oder in anderen mit dem Auftrag der Behörde verbundenen Bereichen;
- Fähigkeit, in einem mehrsprachigen, multikulturellen und multidisziplinären Umfeld zu arbeiten.

Die Liste der in die engere Wahl kommenden Bewerber wird auch anhand folgender Anforderungen an die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geprüft:

- Ausgewogenheit des kollektiven Expertenwissens der Verwaltungsratsmitglieder,
- breitestmögliche geografische Verteilung auf der Grundlage der Rotation der verschiedenen Staatsangehörigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Bewerber müssen ein Online-Bewerbungsformular und eine Interessenerklärung ausfüllen, die die besonderen Verpflichtungen und ehrenwörtlichen Erklärungen enthalten. Nach Ernennung durch den Rat müssen die Bewerber jährlich eine schriftliche Interessenerklärung abgeben und auf jeder Verwaltungsratssitzung alle Interessen angeben, bei denen in Bezug auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte eine Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angenommen werden könnte.

Mit dieser Interessenerklärung soll nachgewiesen werden, dass der Bewerber in der Lage ist, die Aufgabe eines Mitglieds des EFSA-Verwaltungsrats gemäß den internen Vorschriften über die Unabhängigkeit (<http://www.efsa.europa.eu/en/values/independence.htm>) und dem Verhaltenskodex des EFSA-Verwaltungsrats (Code of Conduct of the EFSA Management Board) auszuüben. Nach diesen Vorschriften müssen Verwaltungsratsmitglieder von der Beteiligung an jeglicher Tätigkeit absehen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder die von der Öffentlichkeit als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte.

Über die vorstehenden Anforderungen hinaus wird berücksichtigt, ob der Bewerber aus einer Organisation kommt, die die Interessen der Verbraucher oder andere Interessen der Lebensmittelkette vertritt. Siehe nachstehenden Abschnitt: „Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus Organisationen kommen, welche die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten“. Bewerber können nur eine einzige Bewerbung einreichen.

Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen/Kostenerstattung und Tagegelder

Von den Mitgliedern wird hinsichtlich der Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen größtes Engagement erwartet. Sie werden gebeten, im Bewerbungsformular zu bestätigen, dass sie für eine aktive Mitwirkung im Verwaltungsrat zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich vier bis sechs Mal pro Jahr zusammentreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Vergütung; ihnen werden die normalen Reisekosten erstattet und sie haben gemäß den von der EFSA erlassenen Durchführungsbestimmungen Anspruch auf ein Tagegeld. Unbeschadet der Möglichkeit, dass die anwendbaren Bestimmungen während des Mandats geändert werden, werden Unterbringungskosten von der EFSA direkt beglichen. Ferner haben Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 385 EUR für jeden vollen Sitzungstag zur Deckung weiterer Kosten, die ihnen aus ihrem Beitrag zu und der Beteiligung an der Arbeit des Verwaltungsrats entstehen. Für einen halben Sitzungstag bzw. eine halbtägige Teilnahme an einer Sitzung wird die Hälfte dieses Betrags gezahlt.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus Organisationen kommen, welche die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten

Die Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung anzugeben, ob sie als eines der vier Verwaltungsratsmitglieder betrachtet werden wollen, die aus Organisationen kommen, welche die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten, und diesen Wunsch zu begründen. Die Begründung sollte genaue Angaben zu ihrer Arbeit in Organisationen enthalten, die die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten.

Ernennung und Amtszeit

Mit Ausnahme des Vertreters der Kommission, der von dieser benannt wird, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand der Liste ernannt, die von der Kommission auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung erstellt wird.

Die Dauer der Amtszeit könnte geändert werden, wenn der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie zur Änderung acht weiterer Rechtsakte der Union ⁽⁴⁾ vom Europäischen Parlament und dem Rat förmlich angenommen wird und die Verordnung nach der Ernennung der sieben auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung vom Rat ausgewählten Mitglieder in Kraft tritt ⁽⁵⁾.

Mit dieser neuen Verordnung werden unter anderem etliche Änderungen hinsichtlich des Verwaltungsrats, einschließlich dessen Zusammensetzung und der Amtszeit seiner Mitglieder, eingeführt werden.

Genauer gesagt wird sich nach der am 11. Februar 2019 erzielten Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ab dem 1. Juli 2022 ändern. Der Verwaltungsrat besteht dann aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Kommission, vom Europäischen Parlament ernannten Mitgliedern sowie Mitgliedern, die die Zivilgesellschaft und mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten. In der vorläufigen Einigung sind auch bestimmte Übergangsmaßnahmen vorgesehen. Dementsprechend läuft die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder, die am 30. Juni 2022 dieses Amt innehaben, an diesem Tag ab. Nach dem bestehenden Rechtsrahmen beträgt die Amtszeit der sieben auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählten und vom Rat ernannten Mitglieder vier Jahre und kann einmal verlängert werden, wie in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt. Sollten die neuen Bestimmungen jedoch nach der Ernennung der sieben auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählten Mitglieder durch den Rat und vor dem 30. Juni 2022 anwendbar sein, endet die Amtszeit am 30. Juni 2022.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Liste der Kommission veröffentlicht wird und dass sie das Recht haben, der Veröffentlichung ihrer Namen zu widersprechen, indem sie die Kommission unter der Anschrift kontaktieren, die in der Datenschutzerklärung für diesen Aufruf angegeben ist (siehe auch Abschnitt „Schutz personenbezogener Daten“). Die Wahrnehmung dieses Rechts hat keinerlei Einfluss auf die Bewerbung. Personen, die von der Kommission auf deren Liste gesetzt, jedoch nicht ernannt werden, können in eine Reserveliste aufgenommen werden, auf die zurückgegriffen wird, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Chancengleichheit

Es wird sorgfältig darauf geachtet, jegliche Diskriminierung zu vermeiden, und weibliche Bewerber werden ausdrücklich zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren aufgerufen.

Bewerbungsverfahren und Bewerbungsschluss

Die Bewerbungen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen; andernfalls werden sie nicht berücksichtigt:

- (1) Interessenten sollten sich über das Online-System unter nachstehender Adresse bewerben: http://ec.europa.eu/food/efsa/management-board_en.htm

Die Bewerbung muss folgende zwei Anlagen enthalten:

- a) die Interessenerklärung mit eigenhändiger Unterschrift, für die das Formular zu finden ist unter http://ec.europa.eu/food/efsa/management-board_en.htm
 - b) einen Lebenslauf von mindestens 1,5 und höchstens 3 Seiten.
- (2) Nach erfolgreicher Übermittlung der Online-Bewerbung erzeugt das System eine Registrierungsnummer. Wird keine Registrierungsnummer erzeugt, wurde die Bewerbung nicht registriert.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an SANTE-CALL-AGENCIES@ec.europa.eu. Es ist nicht möglich, den Fortschritt der Bewerbung online zu verfolgen.

⁽⁴⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel], COM(2018) 179 final vom 11.4.2018.

⁽⁵⁾ Die neue Verordnung wird voraussichtlich im Sommer 2019 angenommen und im Amtsblatt veröffentlicht und dürfte im ersten Trimester des Jahres 2021 in Kraft treten.

- (3) Das Bewerbungsformular, die Interessenerklärung, der Lebenslauf und sonstige Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein. Gleichwohl ist es wünschenswert, aber nicht obligatorisch, eine Zusammenfassung der Erfahrungen sowie weitere einschlägige Informationen auf Englisch vorzulegen, damit das Auswahlverfahren erleichtert wird. Weitere Unterlagen sind ggf. auf Anforderung später einzureichen.
- (4) Wenn Sie Ihre Bewerbung in einer anderen EU-Amtssprache als Englisch einreichen möchten, können Sie das Formular in der gewünschten Sprache ausfüllen oder das zuständige Sekretariat per E-Mail (SANTE-CALL-AGENCIES@ec.europa.eu) bitten, Ihnen das entsprechende Formular zuzusenden. Sie erhalten das Bewerbungsformular dann im Word-Format.
- (5) Alle Interessenbekundungen werden vertraulich behandelt.
- (6) Bewerbungsschluss ist der **19. Juli 2019, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)**.
- (7) Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und der Bewerbungsschluss eingehalten werden. Wir raten Interessenten nachdrücklich, mit der Bewerbung nicht bis kurz vor Fristablauf zu warten, da Störungen der Internetverbindung dazu führen könnten, dass die Bewerbung nicht rechtzeitig eingereicht werden kann. Nach Ablauf der Frist werden keine Bewerbungen mehr akzeptiert.
- (8) Per E-Mail übersandte Bewerbungen, die den Anforderungen unter Nummer 3 genügen, werden akzeptiert. Per Post, Telefax oder Kurier eingereichte Bewerbungen werden generell nicht akzeptiert, ebenso keine direkt an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit übersandten Bewerbungen.
- (9) Mit der Einreichung einer Bewerbung erklären sich die Bewerber mit den in diesem Aufruf sowie in den diesbezüglichen Dokumenten beschriebenen Verfahren und Bedingungen einverstanden. Bewerber können sich in ihrer Bewerbung keinesfalls auf früher eingereichte Unterlagen berufen (Fotokopien früherer Bewerbungen beispielsweise werden nicht berücksichtigt). Falsche Erklärungen bei der Mitteilung verlangter Auskünfte können den Ausschluss aus dem vorliegenden Aufruf nach sich ziehen.
- (10) Alle Bewerber, die sich auf diesen Aufruf zur Interessenbekundung hin bewerben, werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission gewährleistet, dass bei der Behandlung der personenbezogenen Daten der Bewerber die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽⁶⁾ eingehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Nähere Informationen über Umfang, Zweck und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Aufruf sind der speziellen Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf der Website des Aufrufs unter folgender Adresse veröffentlicht ist: http://ec.europa.eu/food/efsa/management-board_en.htm

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.